

An die Bundesumwelt-, -wirtschafts- und –bauminister:innen
An die Umwelt-, Wirtschafts- und Bauminister:innen der Bundesländer
(außer Bayern – extra Schreiben mit BR Bayern e.V.)

Bonn, 30. Juni 2023

Änderung der Ersatzbaustoffverordnung – Bundesrat 07.07.2023

Sehr geehrter Herr Minister/sehr geehrte Frau Ministerin,

am 01.08.2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft, die erstmalig die Herstellung, die Güteüberwachung, das Inverkehrbringen und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (Sekundärbaustoffen) in technische Bauwerke (z.B. Straßen- und Wegebau, Erd- und Tiefbau) bundeseinheitlich und rechtverbindlich regelt. Ziel dieser Verordnung ist es, dass die Kreislaufwirtschaft (mehr Recycling, weniger Verfüllung, weniger Deponierung) gefördert und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen verbessert werden.

Am 07.07.2023 entscheidet der Bundesrat über die Änderung der Ersatzbaustoffverordnung. Um die oben genannten Ziele der Ersatzbaustoffverordnung zu erreichen und einen reibungslosen sowie erfolgreichen Start der Ersatzbaustoffverordnung zum 01.08.2023 zu ermöglichen, ist es unabdingbar, die in der Bundesrats-Drucksache 237/1/23 vom 23.06.2023 aufgestellten Empfehlungen wie im Folgenden dargelegt anzunehmen:

Bundesrats-Drucksache 237/1/23 vom 23.06.2023:

Ziffer 1: Ohne die Festlegungen zum Abfallende für alle Ersatzbaustoffe („Kein Bauherr will gerne Abfälle auf seiner Baustelle einbauen“) wird die Akzeptanz und die Nachfrage nach Ersatzbaustoffen nicht gesteigert werden können. Eine Einschränkung auf bestimmte Ersatzbaustoffe und bestimmte Materialklassen ist dabei nicht verhältnismäßig noch begründbar.

Wir bitten Sie deshalb, der Ziffer 1 zuzustimmen und die Ziffer 2 abzulehnen.

Ziffer 3: Der Verweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dient zur Klarstellung des Gewollten (siehe auch Ziffer 1).

Auch hier bitten wir um Ihre Zustimmung.

Ziffer 4 bis 6:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen wird der Umgang mit Altasphalt und anderen Ausbaustoffen klar geregelt und die Verwendung von Ersatzbaustoffen bei der Herstellung von Asphaltmischgut nicht be- bzw. verhindert, sondern gefördert.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Ziffer 7: Die Festlegung auf ein einziges, einheitliches Analyseverfahren, nämlich das Schüttelverfahren, ist unbedingt erforderlich und unabdingbar. Auf Grund der bei Säulen- und Schüttelverfahren bewertungsrelevant unterschiedlichen Prüfergebnisse sind Unsicherheiten, Konflikte und nicht kalkulierbare Risiken bei allen Beteiligten vorprogrammiert. Insbesondere der ausführliche Säulenversuch bedingt unnötige zusätzliche finanzielle Belastungen für Bauherren.

Wir bitten deshalb, der Ziffer 7 zuzustimmen.

Ziffer 8: Wenn die Ziffer 7 nicht die erforderliche Zustimmung erhält, sollten alternativ alle drei Analyseverfahren (ausführlicher Säulenversuch, Säulenkurztest, Schüttelversuch) im Rahmen des Eignungsnachweises, der Werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung optional zulässig sein. Dies jedoch unter der Bedingung, dass das zur Verifizierung der Materialwerte gewählte Verfahren auch in allen nachfolgenden Prüfungen anzuwenden ist, um die Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse gewährleisten zu können.

Ergänzend zur Ziffer 8 wäre dann auch der § 10 Absatz 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 streichen sowie in § 10 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "Im Rahmen" ist "des Eignungsnachweises," einfügen) und die Tabelle 1 Spalte 2 (in Anlage 4 Tab. 1 Spalte 2, 1. bis 3. Zeile ändern auf: Zur Herstellung des Eluats ausführlicher Säulenversuch (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009), Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Januar 2009) oder Schüttelversuch (DIN 19529, Ausgabe Dezember 2015)) anzupassen.

Wir bitten um Ihre Zustimmung, wenn Ziffer 7 keine Mehrheit erhält.

Ziffer 9: Die verpflichtende Bekanntgabe der güteüberwachten Anlage durch die Behörde erhöht die erforderliche Transparenz gegenüber den Verwendern von Ersatzbaustoffen und wird dazu beitragen, die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen zu steigern.

Wir bitten auch hier um Ihre Zustimmung.

Ziffer 10 bis 13:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den Güteüberwachungsgemeinschaften tragen dazu bei, dass das durch die Ersatzbaustoffverordnung geforderte Qualitätsniveau der Güteüberwachung nicht untergraben wird. Die Gleichstellung der Straßenbaubehörden der Länder mit den Güteüberwachungsgemeinschaften ist unverzichtbar, um eine mögliche Oligopol- bzw. Monopolstellung der Güteüberwachungsgemeinschaften und somit schädliche Auswirkungen auf das Marktgeschehen zu verhindern.

Wir bitten um Ihre Zustimmung zu Ziffer 10 bis 13.

Ziffer 14: Der Ausschluss von kiesigen Böden wird den Einbau von Ersatzbaustoffen in vielen Regionen Deutschland erschweren und verhindern. Dies konterkariert die Ziele der Ersatzbaustoffverordnung.

Wir bitten deshalb um Ihre Zustimmung zu Ziffer 14.

Ziffer 15: Die in Ziffer 15 formulierten Regelungen sind praxisorientiert und werden einen reibungslosen Übergang in die Ersatzbaustoffverordnung ermöglichen.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Ziffer 16: Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Den Empfehlungen des federführenden Umweltausschusses bitten wir jedoch nicht zu folgen. Der Umweltausschuss befürwortet die oben angeführten Empfehlungen durchaus, befürchtet aber, dass diese Änderungen und Ergänzungen nicht mehr rechtzeitig bis zum 01.08.2023 eingepflegt werden können und somit das ganze Verfahren zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung über den 01.08.2023 hinaus verzögert werden könnte.

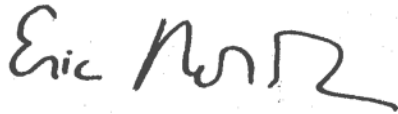
Die Empfehlungen der anderen drei Ausschüsse sind aber ausnahmslos unverzichtbar, um die Ersatzbaustoffverordnung ab dem 01.08.2023 umsetzbar und vor allem praktikabel zu machen. Nur mit diesen Änderungen und Ergänzungen kann aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die Ziele der Ersatzbaustoffverordnung erreicht werden können und ein erfolgreicher Start zum 01.08.2023 gelingen kann. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass die Bereitschaft zur Herstellung und die Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen stark zurückgehen werden und man mit enormen Massenverschiebungen in die Verfüllung und in die Deponie rechnen muss.

Es ist hier sicher auch an die Bundesregierung zu appellieren, es im Sinne des von den Koalitionären verstärkt propagierten „Deutschland-Tempos“ zu ermöglichen, dass diese Empfehlungen in die Ersatzbaustoffverordnung kurzfristig eingefügt und ein Inkrafttreten der Änderung der Ersatzbaustoffverordnung zum 01.08.2023 sichergestellt wird.

Wir möchten Sie deshalb eindringlich bitten, bei der Sitzung des Bundesrates am 07.07.2023 in der Abstimmung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung den oben angeführten Punkten zuzustimmen, damit die Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 auch erfolgreich starten kann und wir gemeinsam die gesetzten Ziele – mehr Recycling, weniger Verfüllung und Deponierung – erreichen können.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer
bvse e.V.



Andreas Pocha
Geschäftsführer
Deutscher Abbruchverband e.V.



Angela Tohtz
Geschäftsführung
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



Christine Buddenbohm
Geschäftsführerin
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

bvse: Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V., Fränkische Straße 2,
53229 Bonn, Tel.: 0228 98849-0, Mail: bvse@bvse.de, www.bvse.de

DA: Deutscher Abbruchverband e.V., Oberländer Ufer 180 – 182, 50968 Köln,
Tel.: 0221 367983 0, Mail info@deutscher-abbruchverband.de,
www.deutscher-abbruchverband.de

HDB: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,
Tel.: 030 21286-0, Mail: info@bauindustrie.de, www.bauindustrie.de

ZDB: Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,
Tel.: 030 20314-0, Mail: bau@zdb.de, www.zdb.de